



FORMEN DER GEMA MITGLIEDSCHAFT

Welche Formen der Mitgliedschaft gibt es?

Die GEMA unterscheidet zwischen außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern*. Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Diese Unterscheidung hat keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Rechte. Hier werden außerordentliche und ordentliche Mitglieder gleich behandelt. Für gleichgelagerte Werknutzungen erhält ein außerordentliches Mitglied Tantiemen in derselben Höhe wie ein ordentliches Mitglied. Auch die kulturellen Fördermaßnahmen im Rahmen der sogenannten Wertung stehen allen gleichermaßen offen.

Wie werde ich außerordentliches Mitglied?

Die einfachste Form, der GEMA beizutreten, ist die außerordentliche Mitgliedschaft. Damit wird die Rechtswahrnehmung in vollem Umfang gewährleistet. Derzeit bilden über 95.000 außerordentliche Mitglieder die größte Gruppe innerhalb der GEMA.

Um als Urheber/in außerordentliches Mitglied der GEMA zu werden, sind keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Für einen Urheber/eine Urheberin ist eine Mitgliedschaft bei der GEMA wirtschaftlich dann sinnvoll, wenn eigene Werke im laufenden Kalenderjahr in einem bestimmten Umfang öffentlich aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder von Dritten auf im Handel erhältlichen (Bild-) Tonträgern veröffentlicht werden oder wenn solche gewerblichen Verwertungen unmittelbar bevorstehen.

Nach Übersenden des Aufnahmeantrags für Urheber/innen bzw. für Musikverlegende sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des jährlichen

Mitgliedsbeitrags, erhält man bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Berechtigungsvertrag.

Nach Gegenzeichnung des Berechtigungsvertrags durch die GEMA hat man die Mitgliedschaft erworben.

Für Musikverlegende gibt es die besondere Voraussetzung, dass sie folgende Nachweise über ihre musikverlegerische Tätigkeit erbringen müssen:

- Kopien eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlages an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA Verteilungsplans vereinbart ist.
- Handelsregistrauszug, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb eines Musikverlages Gegenstand des Unternehmens ist oder, sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein, eine Kopie der Gewerbeanmeldung des Inhabers/der Inhaberin bzw. aller Gesellschafter/innen, aus der als angemeldete Tätigkeit der Betrieb eines Musikverlages ersichtlich ist.

Und wie werde ich ordentliches Mitglied?

Für die ordentliche Mitgliedschaft gibt es eine zeitliche und eine finanzielle Bedingung: Sie kann erworben werden, wenn fünf Jahre der außerordentlichen Mitgliedschaft bestanden haben und außerdem ein bestimmtes Mindestaufkommen in der entsprechenden Berufsgruppe erreicht wird:

Musikschaffende, das heißt Komponierende, Bearbeitende oder Textdichtende, müssen von der GEMA in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt 30.000,00 € und zudem

innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von jährlich 1.800,00 € bezogen haben.**

Alternativ kann das Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft auch beantragen, wenn es in der Berufsgruppe Komponisten und in der Berufsgruppe Textdichter zusammen ein Aufkommen von insgesamt mindestens 40.000,00 € in fünf aufeinander folgenden Jahren erwirtschaftet hat, davon in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens 1.800,00 € jährlich. In diesem Fall wird die ordentliche Mitgliedschaft in der Berufsgruppe gewährt, auf die das anteilig höhere Aufkommen entfällt.**

Musikverlegende müssen in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von insgesamt 75.000,00 € und zudem innerhalb dieses Fünfjahreszeitraumes in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 4.500,00 € jährlich von der GEMA bezogen haben.**

Für Urheber/innen und Musikverlegende der Ersten Musik verringern sich diese Mindestbeträge um jeweils ein Drittel.

Ein Urheber/eine Urheberin kann die ordentliche Mitgliedschaft nur in einer Berufsgruppe erwerben, also entweder als Komponist/in oder Textdichter/in. Liegen die Voraussetzungen in beiden Berufsgruppen vor, so muss sich der/die Musikschaffende für eine Berufsgruppe entscheiden.

Die Aufnahme eines Urhebers/einer Urheberin als ordentliches Mitglied ist weiter von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Aufnahmeanträgen von Komponierenden müssen 5 vom Antragstellenden allein oder in Miturheberschaft geschaffene Werke der Musik in Form von Partituren oder anderen geeigneten Unterlagen

beigefügt werden. (Andere geeignete Unterlagen können im Handel erhältliche Tonträger oder mit einem Notendruckprogramm erstellte Noten sein. Darüber, ob die eingereichten Unterlagen geeignet und ausreichend sind, befindet der Aufnahmeausschuss im Einzelfall.)

Aufnahmeanträgen von Textdichtenden müssen 5 vertonte Texte, die der Antragstellende allein oder in Miturheberschaft geschaffen hat, sowie Tonträger mit der Musik zu diesen Texten beigefügt werden.

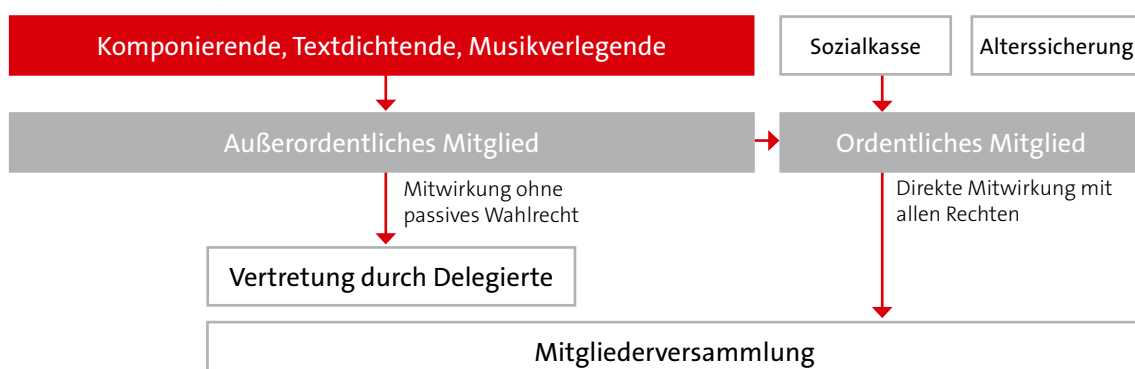
2. Von den Urheber/innen unter den Antragstellenden kann im Zweifelsfall verlangt werden, dass der Nachweis der Urheberschaft durch die Ableistung einer Prüfung erbracht wird.

Die Aufnahme von Musikverlagen als ordentliches Mitglied ist weiter von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der antragstellende Musikverlag muss dem Aufnahmeantrag zu 5 von ihm verlegten Werken Druckausgaben, veröffentlichte Tonträger oder andere geeignete Unterlagen, die die Erbringung verlegerischer Leistungen belegen, beifügen.
2. Dem Antrag sind der aktuelle Handelsregisterauszug sowie Unterlagen beizufügen, aus denen die Geschäftspartner/innen (z.B. Gesellschafter/in), die Beteiligungen und die Vertretungsberechtigung (z.B. Vertretungsberechtigung im Falle einer GmbH) ersichtlich sind.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung. Wer die ordentliche Mitgliedschaft beantragen möchte, wendet sich bitte an die Abteilung *Mitglieder & Partner*.

Die Struktur der Mitgliedschaft im Überblick



Was bedeutet es, ordentliches Mitglied zu sein?

Mit der ordentlichen Mitgliedschaft erwirbt man die vollen Mitgliedschaftsrechte im Sinne des Vereinsrechts: Ordentliche Mitglieder haben das aktive und unter gewissen zusätzlichen Voraussetzungen das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hat man die ordentliche Mitgliedschaft erreicht, steht einem breiten Engagement in der GEMA nichts mehr im Wege.

Zudem haben nur ordentliche Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der GEMA Sozialkasse. Auch an der Alterssicherung der GEMA sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder beteiligt; allerdings zahlen auch nur diese in die Alterssicherung ein. Für Verlage und Urheber/innen gibt es hier unterschiedliche Voraussetzungen.

Derzeit haben über 4.700 Mitglieder die ordentliche Mitgliedschaft.

Wie werden die anderen Mitglieder an der Entscheidungsfindung in der GEMA beteiligt?

In zeitlicher Verbindung mit jeder Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder statt. In dieser Versammlung präsentiert der Vorstand den Geschäftsbericht und steht der Versammlung für Fragen zur Verfügung.

Außerdem wählen die außerordentlichen Mitglieder sowie die Rechtsnachfolgenden hier alle drei Jahre aus ihrer Mitte bis zu 64 Delegierte für die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese Vertretenden verfügen in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme des passiven Wahlrechts über dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

KONTAKT

GEMA

Mitglieder & Partner

Rosenheimer Straße 11, 81667 München

T +49 (0) 30 21245-600

E mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied-werden

* Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30.09./01.10.2020 zu TOP 16 (Neuregelung der Mitgliedschaftsformen) wurde die bisher dreistufige Mitgliederstruktur in eine zweistufige Mitgliederstruktur umgewandelt.

** Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis d) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 oder 2022 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig um 20 %.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von 1.800,00 € bzw. 4.500,00 € muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden.

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, gilt in Bezug auf die in a) bis d) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich für Komponisten und Textdichter, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter 1.800,00 € lag, und für Verleger, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter 4.500,00 € lag, einmalig um 30 %.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von 1.800,00 € bzw. 4.500,00 € muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden. Diese Jahre müssen grundsätzlich aufeinander folgen. Eine Unterbrechung durch das Jahr 2021 und/oder 2022 schadet jedoch nicht.